



6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Kohlwinkelstraße“

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Kohlwinkelstraße“ wird im gesamten Geltungsbereich dahingehend geändert, dass für die Grundstücke der eingeschossigen Bebauung mit Dachausbau entgegen der bisherigen Kniestockhöhe von 1/8 der Giebelbreite eine Wandhöhe mit max. 4,65 m festgesetzt wird.

1. Festsetzung durch Planzeichen

--- Geltungsbereich der Änderung – gesamtes Plangebiet

2. Festsetzung durch Text

In Absatz 4 der Textfestsetzungen 0.3 ist der zweite Satz: „Kniestock max. 1/8 der Giebelbreite, jedoch darf der Dachgeschossausbau nicht die Vollgeschossgrenze nach Art. 2 Abs. 5 BayBO erreichen“ zu streichen.

Dafür ist einzusetzen:
„Die Wandhöhe darf für Bereiche bei eingeschossiger Bebauung mit Dachausbau maximal 4,65 m (gemessen an der Gebäudeaußenwand von Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Schnittkante Außenwand/Dachhaut) betragen. Der Dachgeschossausbau darf nicht die Vollgeschossgrenze der BayBO erreichen.“

In Absatz 8 der Textfestsetzung 0.3 ist der dritte Satz „Der Kniestock muss in diesen Fall mind. 50 cm hoch sein, darf aber max. nur 1/8 der Giebelbreite betragen“ zu streichen.

Dafür ist einzusetzen:
„Der Kniestock muss in diesem Fall mind. 50 cm hoch sein, die Wandhöhe darf max. 4,65 m (gemessen an der Gebäudeaußenwand von Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Schnittkante Außenwand/Dachhaut) betragen.“

3. Der anhängende Planteil dient lediglich zur Bestimmung des Geltungsbereiches – er basiert auf dem amtlichen Lageplan des Vermessungsamtes.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 10.11.2008

W. Frank
Stadtbauameister

Verfahrensvermerke zur
6. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Kohlwinkelstraße“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 10.11.2008

*Rechtskräftige
Fassung!*

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 14.11.2008 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim, den 17.11.2008

[Signature]
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 19.01.2009 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim, den 26.01.2009

[Signature]
Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim, den 26.01.2009

[Signature]
Markus Loth
Bürgermeister